

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 043/2005

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, dass gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.  
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

<b>Auflagen:</b> keine			
<b>Fahrzeughersteller:</b> <b>YAMAHA</b>		<b>Handelsbezeichnung:</b> <b>FZS 1000 Fazer</b>	
<b>Fahrzeugtyp</b>  RN 06 RN 14	<b>ABE Nr. / EG-BE Nr.</b>  e1-92/61-00103 e13*2002/24*0021	<b>Reifen- / Felgengrößen</b>	
		vorne	hinten
		<b>120/70 ZR 17 (58W)</b>	<b>180/55 ZR 17 (73W)</b>
		<b>3,50 x 17</b>	<b>5,50 x 17</b>
<b>Alternative Bereifung (nur paarweise zulässig)</b>			
		vorne	hinten
		<b>PILOT POWER</b>	<b>PILOT POWER</b>
		<b>PILOT ROAD S</b>	<b>PILOT ROAD S</b>
		<b>XXX</b>	<b>XXX</b>
		<b>XXX</b>	<b>XXX</b>

### Wichtiger Hinweis: Unbedingt beachten

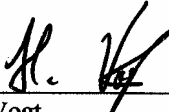
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig. Das Original der Bescheinigung ist in der jeweils neuesten Fassung auf [www.michelin-motorrad.de](http://www.michelin-motorrad.de) einzusehen. Andere als dort aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig.

Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.


Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Karlsruhe, den 20.07.2005



i. A. H. Vogt  
Produktmarketing



i. A. T. Ochsenreither  
Leiter Marketing OE

Michelin Reifenwerke KGaA  
Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe  
Postfach 2109 51 · 76159 Karlsruhe

Telefon 0721 / 530-0  
Telefax 0721 / 530-1290

Sitz: Karlsruhe · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alain Talmont  
Pers. haftende Gesellschafter: François Michelin, René Zingraff  
Eingetragen beim Registergericht Karlsruhe unter HRB 1879

Deutsche Bank Karlsruhe, Kto.-Nr. 0210534 (BLZ 66070004)  
IBAN: DE 77 6607 0004 0021 0534 00, BIC: DEUT DE SM 660